

§ 244a StGB

(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer den [Diebstahl](#) unter den in § [243 Abs. 1 Satz 2 StGB](#) genannten Voraussetzungen oder in den Fällen des § [244 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 StGB](#) als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder [Diebstahl](#) verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds begeht.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.